

Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

1. Nachtrag, § 3, § 6 Abs. 2 und § 10 HWVO (vgl. Muster)

Ein vom Studierendenparlament beschlossener Haushaltsplan kann durch einen Nachtrag verändert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Erstellung eines Nachtrags zwingend erforderlich (vgl. §§ 6 Abs. 2, 10 HWVO).

Darüber hinaus ist durch einen Nachtrag die Möglichkeit gegeben, inhaltliche Veränderungen des Haushaltsplans vorzunehmen, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen oder bei den beabsichtigten Vorhaben neue Akzente zu setzen.

Verfahrensmäßig ist der Nachtrag wie ein Haushaltsplan zu behandeln (Aufstellung durch den AStA, Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Feststellung durch das Studierendenparlament, Vorlage an die Hochschulleitung, Bekanntmachung).

Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann dem Studierendenparlament ein Nachtrag nicht mehr vorgelegt werden.

2. Selbstbewirtschaftungsmittel, § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 HWVO

Von Selbstbewirtschaftungsmitteln spricht man, wenn bestimmte Mittel pauschal, d. h. ohne detaillierte Zweckbestimmung einer Fachschaft zugewiesen werden. Hiermit ist auch die Befugnis verbunden, Verträge im Namen der Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Wird von der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln Gebrauch gemacht, ist dies durch entsprechenden Haushaltsvermerk ausdrücklich entsprechend zu bezeichnen. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel als Ausgabe nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Selbstbewirtschaftung durch Fachschaften die Vorschriften über die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten, die Kassenanordnungen und die vorläufige Haushaltsführung gelten. Wird von der Möglichkeit der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an Fachschaften Gebrauch gemacht, so werden die Einzelheiten hierzu in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

3. Haushaltsvermerk, § 5 Abs. 1 HWVO

Der Haushaltsplan kann durch Erläuterungen ergänzt werden.

Diese können zum einen ergänzende, erklärende, informatorische Hinweise beinhalten.

Erläuterungen können zum anderen aber auch verbindliche Anweisungen (hier als Haushaltsvermerke bezeichnet) darstellen. Als Haushaltsvermerke kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufschlüsselung eines Titels in verbindliche Unterpositionen.

2. Deckungsfähigkeit von Titeln (§ 5 Abs. 1 Satz 7 HWVO).

Die Deckungsfähigkeit ermöglicht höhere Ausgaben bei einem Haushaltsansatz (Titel) aufgrund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabeansatz (Titel). Dabei ist zwischen gegenseitiger und einseitiger Deckungsfähigkeit zu unterscheiden.

- a) Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit sind zwei (oder mehrere) Ausgabeansätze miteinander deckungsfähig. Insbesondere durch diesen Haushaltsvermerk wird eine größere Flexibilität bei der Ausführung des Haushaltsplans ermöglicht (Beispiel: „Titel ... [, Titel ...] und Titel ... sind gegenseitig deckungsfähig“).
- b) Bei einseitiger Deckungsfähigkeit kann ein Ausgabeansatz (oder können mehrere Ausgabeansätze) nur zur Ergänzung eines anderen Ausgabeansatzes herangezogen werden (Beispiel: „Titel ... [und Titel ...] ist [sind] einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Titel ...“).
3. Verstärkung eines Ausgabetitels durch einen Einnahmetitel („Mehrausgaben bei Titel ... sind im Umfang der Mehreinnahmen bei Titel ... zulässig“).

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWWO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

5. Rückstellungen, § 5 Abs. 1 Satz 4 HWWO

Rückstellungen sollen gebildet werden, wenn im laufenden Haushaltsjahr Einnahmen erzielt werden,

1. die für solche Zwecke und Ausgaben bestimmt sind, die (ganz oder teilweise) erst im folgenden Haushaltsjahr anstehen und zu leisten sind (Beispiel: Semesterticketeinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr, die zweite Rate an das Verkehrsunternehmen wird aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig),
2. die aus anderen Gründen erst im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen (Beispiel: Sozialbeitrageinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr; die Einnahmen sollen je zur Hälfte im laufenden Haushaltsjahr und im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen).

Zur Bildung einer Rückstellung im laufenden Haushaltsjahr wird der Betrag wie eine Ausgabe, zur Auflösung im folgenden Haushaltsjahr wie eine Einnahme (möglichst jeweils auf einem besonderen Titel) gebucht.

6. Zuwendungen an Dritte, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 17 HWWO

Zu der Studierendenschaft gehören alle ihre Organe und Gremien und sonstigen rechtlich selbstständigen Untergliederungen, z.B. der allgemeine Studierendenausschuss und das Studierendenparlament als Organe, die Referate (auch die autonomen Referate) und Arbeitsgruppen / Arbeitskreise sowie die Fachschaften. Diese Untergliederungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt der Studierendenschaft nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

Stellen außerhalb der Studierendenschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle nicht rechtsfähigen Personen und Einrichtungen, die nicht zu den o.g. Untergliederungen der Studierendenschaft zählen. Hierzu gehören z.B. alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft als natürliche Personen, studentische Vereinigungen, die kirchlichen Hochschulgemeinden, die Universität einschließlich ihrer Untergliederungen (i.d.R. auch der Hochschulsport), eingetragene Vereine und sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen.

Gemäß Satz 2 und 3 hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die Zuwendung zurückzufordern.

7. Kassenanordnung, § 8, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 HWWO (vgl. Muster)

Als schriftliche Anordnung bildet die Kassenanordnung die Grundlage dafür, dass der Kassenverwalter Zahlungen annimmt oder leistet (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 HWWO).

Die Kassenanordnung muss die in § 8 HWWO genannten formalen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere:

- Auf der Kassenanordnung muss die rechnerische Richtigkeit der Zahlung durch Unterschrift festgestellt werden. Dies hat durch ein Mitglied des AStA, das nicht zugleich Finanzreferent sein darf, oder einen Angestellten der Studierendenschaft zu geschehen. Die Person, die die rechnerische Richtigkeit feststellt, darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- Ferner ist auf der Kassenanordnung die sachliche Richtigkeit festzustellen. Dies hat entweder durch den Finanzreferenten zu geschehen; diese Zuständigkeit kann aber auch durch den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des AStA einzelnen anderen Mitgliedern des AStA in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übertragen werden.
- Schließlich ist die Kassenanordnung durch den Finanzreferenten zu unterzeichnen. Damit übernimmt der Finanzreferent die Verantwortung für die im Einzelnen in § 8 Abs. 1 HWWO genannten Aspekte.
- Schließlich muss aus der Kassenanordnung Zweck und Anlass der Zahlung hervorgehen; zu diesem Zweck sind der Kassenanordnung in der Regel Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungen o.ä.) beizufügen.

8. Sachliche und rechnerische Richtigkeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 HWWO

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen für die

- Richtigkeit der Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen,
- richtige und vollständige Anwendung aller Rechts-, Vertrags- und sonstiger Leistungsgrundlagen,
- Vollständigkeit der vorgeschriebenen Inhalte für die förmliche Zahlungsanordnung,
- Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Bestätigung der Notwendigkeit erbrachter Lieferungen und Leistungen, auch im Hinblick auf die Art ihrer Ausführung,

- sachgemäße und vollständige Erfüllung von Lieferungen und Leistungen,
- Berücksichtigung evtl. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen.

Bei der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen,

- dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind, und zwar in der Anordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen, die die Zahlung bewirken,
- dass die Herleitung von Ansätzen aus Berechnungsgrundlagen wie Vorschriften, Verträgen und Tarifen richtig ist.

9. Erhebung von Einnahmen, § 9 Abs. 1 HWWO

Die der Studierendenschaft zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 20 HWWO) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem/der Anspruchsgegner/in oder an seiner/ihrer Stelle Dritte als Gesamtschuldner/in, Bürge/Bürgin oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

10. Vorleistungen, § 9 Abs. 3 HWWO

Vorleistungen sind Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen). Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Interesse der Studierendenschaft liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den/die Auftragnehmer/in unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

11. Unabweisbare Ausgaben, § 10 Satz 2 HWWO

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Gesetzlich begründete Zahlungsverpflichtungen (z. B. Zahlung von Sozialabgaben für Beschäftigte, Steuern)
- bei privatrechtlichen Ansprüchen (Erfüllung vertraglicher Pflichten, z. B. aus Arbeitsverträgen oder Anmietungen), tarifvertragliche Leistungen oder Erhöhung auf Grund zulässiger Preisanpassungen,
- bei besonderen Sachzwängen (z. B. dringende Instandsetzungsmaßnahmen, Notstandsmaßnahmen, „Gefahr im Verzug“)

12. Laufende Geschäfte, § 11 Satz 2 HWWO (sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung)

Es muss sich um solche Geschäfte handeln, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die üblicherweise nach festen Grundsätzen entschieden werden können oder denen keine weitreichende Bedeutung zukommt.

13. Kassenverstärkungskredite, § 13 Abs. 1 Satz 1 HWWO

Kassenverstärkungskredite sind solche Kredite, die zur Überwindung von Liquiditätsengpässen (zur Vorfinanzierung) aufgenommen werden. Sie haben die Aufgabe, bei Schwankungen im Eingang von Mitteln die kassenmäßige Liquidität zu erhalten, also Defizite in der Kasse auszugleichen, die sich vorübergehend durch ein Zurückbleiben der Einzahlungen hinter den Auszahlungen ergeben.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWWO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWWO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWWO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

17. Verwahrungen, § 21 Abs. 1 Satz 2 HWWO

Als Verwahrung darf eine Einnahme nur gebucht werden, wenn und solange sie nicht endgültig als Haushalts-Einnahme gebucht werden kann. Zahlungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingehen, bucht die Kasse bis zur endgültigen Klärung bei den Verwahrungen. Einzahlungen, die in Verwahrung genommen werden, sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen. Ist die Buchungsstelle geklärt, vereinnahmt die Kasse den Betrag auf Grund einer Annahmeanordnung endgültig bei den Haushaltstiteln oder zahlt den Betrag wieder aus und bereinigt gleichzeitig das Verwahrungsbuch.

18. Entlastung, § 23 Abs. 1 HWWO

Mit der Entlastung wird dem AStA durch das Studierendenparlament bestätigt, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Eine Entlastung kann auch erfolgen, wenn Prüfungsbemerkungen des Haushaltsausschusses notwendig wurden. Ein Versagen der Entlastung hat primär politische Wirkung (z. B. Grundlage für Misstrauensvotum). Davon unberührt bleiben straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

19. Muster

Die beigegefügtten Muster sind nach den Regelungen der HWWO ausgestaltet. Es wird deshalb dringend empfohlen, diese Muster zu verwenden.